

## **Gemeinsame Stellungnahme der GEW Schleswig-Holstein und des DGB Nord zum Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung**

Das Ministerium für Schule und Berufsbildung strebt mit dem vorgelegten Entwurf u.a. eine Neuausrichtung der berufsvorbereitenden Bildungsgänge AVJ und BEK der Berufsschule an. Dieses Anliegen können GEW und DGB gut nachvollziehen und unterstützen es daher im Grundsatz.

### **Berücksichtigung von Heterogenität in einem einheitlichen System (§ 1, Absatz 2)**

GEW und DGB unterstützen die Intention, die unterschiedlichen Maßnahmen und Klassen im Übergangs- und Berufseingangsbereich der Beruflichen Schulen in eine einheitliche Struktur zu überführen und diese mit der klaren Zielrichtung des direkten Anschlusses in ein duales oder vollzeitliches Ausbildungsverhältnis oder in einen weiteren Bildungsgang der Beruflichen Schule zu versehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in diesem Bereich deutlich heterogene Schülergruppen und junge Menschen mit unterschiedlichem Förderbedarf und unterschiedlicher Lernausgangslage zu betreuen sind.

Der Gedanke, diesen individuell unterschiedlichen Ansprüchen mit einer individuellen Förderung gerecht zu werden, entspricht dem Grundsatz, keinen zurückzulassen und auch noch nicht berufsreifen und berufsorientierten jungen Menschen Chancen auf eine Berufsausbildung oder die Erlangung eines weiteren Bildungsabschlusses zu eröffnen. Insofern können die Überlegungen für die Änderungen der BSVO durch die Einführung der Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein als einheitlichem System grundsätzlich begrüßt werden.

In § 2 Absatz 5 Satz 3 ist eingefügt der Hinweis, dass die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden abhängig vom Umfang der betrieblichen Praxisphasen ist. Bisher sind für den Unterricht im AVJ 30 Stunden und für die BEK 7 Stunden bzw. mit Zusatzunterricht 13 Stunden pro Woche vorgesehen. Bezüglich der zu vergebenden Abschlüsse (ESA) soll dann aber festgelegt werden, dass am Unterricht gemäß Stundentafel teilgenommen wurde (§7). Daraus folgt, dass die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden nicht nur abhängig sein kann von den Praxisphasen, sondern auch die Stundentafeln entsprechend der Schulabschlüsse berücksichtigt werden müssen.

### **Voraussetzungen für individuelle Förderung schaffen (§2, Nr. 5,4)**

Aufgrund der vorhandenen Heterogenität und der unterschiedlichen Förderbedarfe wird von den Berufsschulen, aber auch von den abgebenden Schulen, den betreuenden und involvierten Einrichtungen und Institutionen (z.B.: JBA; Trägern von außerschulischen Maßnahmen, ASD, etc.) eine über die bisherige Praxis hinausreichende Zusammenarbeit erwartet.

Nur auf dieser Grundlage ist es möglich auch individuelle und auf die Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich zugeschnittene Förderkonzepte im Sinne eines „Ausbildungsvorbereitungskonzepts“ (§2, Nr. 5,4) zu entwickeln.

Diese konzeptionellen Vorgaben müssen ministeriell und zentral für das Land erarbeitet werden und an den Berufsschulen in individuelle Förderplanungen umgesetzt werden. Es kann nicht Aufgabe einzelner Lehrkräfte sein, individuelle Konzepte zu entwickeln.

Damit ist auch zu prüfen, inwiefern die Aufgabe der individuellen Förderplanung verpflichtend zum definierten Aufgabenbereich der abgebenden allgemeinbildenden Schulen zugeordnet werden kann, und welche Voraussetzungen dort dafür geschaffen werden müssen. Insbesondere ist zu prüfen, inwiefern die Lehrkräfte der abgebenden Schulen entlastet werden können, wenn aufwändige Übergabeverfahren geplant sind. Besonders an Schulen mit vielen Schülerinnen und Schülern, die ohne den Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss oder zunächst ohne berufliche Perspektive an die berufsbildende Schule wechseln, bedeutet die Vorgabe, an dem Ausbildungsvorbereitungskonzept mitzuwirken, einen erheblichen Mehraufwand. Besonders betroffen sind davon auch Kolleginnen und Kollegen, die an Schulen in sozialen Brennpunkten tätig sind.

Wir schlagen vor statt aufwändiger Verfahren eine Art Übergabeprotokoll zu entwickeln, das seitens der abgebenden Schule bereitgestellt wird und eine Liste der bereits durchgeführten Maßnahmen enthält. Additiv wäre hier auch die Nutzung eines individuellen Berufswahlpasses denkbar.

Für den Berufsschulbereich muss davon ausgegangen werden, dass diese Förderplanungen unter Zuhilfenahme wesentlicher Informationen der abgebenden Schulen von Lehrkräften und weiteren betreuenden Kräften (Coaches, SozialarbeiterInnen und -pädagogInnen, Sprachlehrkräften etc.) in multiprofessioneller Zusammenarbeit entwickelt und umgesetzt werden. Die Bereitschaft, die Verpflichtung und die zeitlichen wie personellen Ressourcen müssen für diese „Übergabegespräche“ auch an den abgebenden und übergebenden Einrichtungen vorhanden sein und verankert werden.

An den Berufsschulen müssen damit auch genügend Lehrkräfte für kleine Gruppen vorgehalten und Klassen mit max. 15 Schülern pro Klasse eingerichtet werden. Unterstützendes und betreuendes, professionelles Personal ist zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Ein entsprechender Stellenschlüssel ist vorzugeben.

## **Integration durch erweiterte Sprachförderung und erweiterte Ausbildungsförderung (§ 2, Nr. 6,2 und § 4, Nr. 7)**

Die geplante Einrichtung der Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache (BIK-DaZ) widerspricht den Gedanken der Integration und Inklusion. Schülerinnen und Schüler mit Sprachkenntnissen unterhalb der Sprachstufe A2 bedürfen zwar weiterhin dringend einer zusätzlichen Sprachförderung, die durch ausgebildete DaZ-Lehrkräfte realisiert werden muss, aber es wäre untragbar, wenn der Sprachstand junger Menschen dazu führen würde, dass sie separiert unterrichtet werden. Der hinter dieser Konzeption augenscheinlich stehende Grundgedanke geht davon aus, dass es Sinn macht, mit der Einrichtung von Berufsintegrationsklassen (BIK-DaZ) eine homogene Gruppe von jungen Menschen mit nichtausreichenden Sprachkenntnissen zu gründen und unterschätzt die Heterogenität auch dieser Klientel. Eine Anbindung an Gleichaltrige, ein sprachliches Vorankommen aufgrund von sprachlichen Vorbildern in der Klasse und das Stichwort „Willkommenskultur“ machen die Integration der DaZ-Lernenden in das neu geplante Konzept der AVSH und anderen Bildungsgängen der Beruflichen Schule unabdingbar.

Die Anbindung der Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache (BIK-DaZ) erscheint schlüssig im Sinne der Integrationsperspektive in Richtung Ausbildungsaufnahme. Für Schülerinnen und Schüler in diesem Bereich (insbesondere mit geringen oder noch nicht vorhandenen Sprachkenntnissen unterhalb Stufe A2 GER) ist es dringend erforderlich, dass diese Lernenden genügend Zeit für den Spracherwerb sowie die Erlangung eines ausreichenden allgemeinen Bildungsniveaus erhalten, um ihnen die Chance zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder zum Erwerb eines allgemeinen Bildungsabschlusses zu eröffnen.

BIK-DaZ-Klassen dürfen daher keine separaten Klassen im Sinne eines eigenen Bildungsgangs sein, sondern sollten Element eines DaZ-Konzeptes für den berufsbildenden Bereich sein. Dabei ist auch die Teilintegration anzustreben. Die Sprachförderung ist grundsätzlich während der regulären Bildungsgänge oder einer Berufsausbildung fortzusetzen.

Gerade den Schülern und Schülerinnen der BIK-DaZ-Klassen soll über eine „Kann-Vorschrift“ der weitere Aufenthalt im Bereich der Ausbildungsvorbereitung über die einjährige Höchstverweildauer und auch über das Ende der Berufsschulpflicht hinaus ermöglicht werden (§ 2 Absatz 6, Satz 2). Dies reicht aber nicht aus. Stattdessen muss gesichert werden, dass mit der einjährigen Verweildauer in der BIK-DaZ sowie ggf. mit Erreichen des 18. Lebensjahres (Ende der Berufsschulpflicht) der Verbleib in der Ausbildungsvorbereitung garantiert ist, sofern keine Berufsausbildung oder ein anderer Bildungsgang aufgenommen werden kann.

Mit Erreichen des Sprachniveaus A2 GER in der BIK-DaZ kann erst der eigentliche Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung (nach § 2 Absatz 3 ) beginnen. Bei der BIK DaZ handelt es sich vielmehr um eine Sprachfördermaßnahme im Sinne der Basisstufe des Mehrstufenmodells, welches in Schleswig-Holstein an den allgemeinbildenden Schulen durchgeführt wird. BIK-DaZ kann kein eigener Bildungsgang sein. Die Verweildauer in der BIK-DaZ darf damit nicht

auf die Höchstverweildauer im Rahmen der Berufsschulpflicht (§ 4, Absatz 7) angerechnet werden.

Ferner ist völlig unklar, wie der mehrfach genannte Sprachstand A2 (GER) ermittelt werden soll. Es ist fraglich, ob für die Aufnahme in die geplante BiK-DaZ eine Sprachprüfung vorausgesetzt wird oder ob diese Maßnahme mit einer Sprachprüfung abschließt.

Mit dem Abschluss des Bildungsganges Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH) soll für DaZ-Lernende die Möglichkeit bestehen, eine anerkannte Sprach-Prüfung zu absolvieren (mindestens B1-Niveau), damit weitere Bildungsgänge angestrebt werden können. (§ 4, Abschlüsse).

Es ist zu prüfen, inwiefern Lehrkräfte, die in den verschiedenen Bildungsgängen an den berufsbildenden Schulen, Sprachprüfungen abnehmen, entlastet werden können.

Diese erweiterte Ausbildungsförderung (über die übliche einjährige Verweildauer auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs hinaus) soll auch Schülern und Schülerinnen innerhalb der üblichen Ausbildungsvorbereitung ermöglicht werden, wenn die individuelle Förderplanung dies empfiehlt und die Klassenkonferenz dies beschließt (§ 2, Abs. 5, 5).